

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 17. Dezember 2013**

**(in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 5. November 2024,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 10. Dezember 2024, S. 37)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Braunschweig die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Hierzu gehören zurzeit die ALBA Braunschweig GmbH, die EEW Energy from Waste GmbH, die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, die ALBA Recycling GmbH und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 – 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung ist Teil der Aufgabe der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst:
 1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie
 2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 3 NAbfG und des § 10 Abs. 1 NAbfG, wenn die in diesen Normen aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfallarten ausgeschlossen:
 1. Die im Anhang 1 aufgeführten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, wenn sie in kleinen Mengen im Sinne von § 9 Abs. 1 angeliefert werden.
 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.
- (4) Darüber hinaus können im Einzelfall Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen werden.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Größe, Gesamtmenge oder ihres Gewichtes auch nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle von der städtischen Abfallentsorgung befördert werden können,
2. sperrige Gartenabfälle, wie z.B. unzerkleinerte Zweige, Äste und Ähnliches,
3. Abfälle, die nicht in zugelassenen Behältern gemäß § 14 Abs. 2 gesammelt oder transportiert werden können, weil sie Abfalltransportfahrzeuge durch flüssige oder schlammige Konsistenz übermäßig verschmutzen bzw. weil sie durch ihre Größe oder Härte die Abfalltransportfahrzeuge während des Pressvorganges beschädigen können (z.B. Stahlteile und Hackklötze).
4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in zugelassenen Behältern und Säcken gesammelt werden.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

(3) Der Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer muss die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle (vgl. § 17 KrWG) der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen (Benutzungszwang).

(4) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfalltrennung

(1) Die Stadt führt eine getrennte Erfassung folgender Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung sowie einer geordneten Abfallentsorgung durch:

1. Kompostierbare Abfälle natürlich-organischen Ursprungs,
2. Wertstoffe, d. h. Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen gemäß § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien,
3. Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt,
4. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen,
5. Kleinmengen gefährlicher Abfälle,
6. Altgeräte nach ElektroG und Geräte-Alt Batterien,
7. Sperrmüll,
8. sonstige Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt zu überlassen. Bereitgestellte Abfälle, die aufgrund ihrer Vermengung mit anderen Abfällen nicht verwertet werden können, werden als Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von Abs. 1 Nr. 8 (Restabfall) beseitigt.

§ 5 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind bewegliche Sachen natürlich-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

Nicht dazu gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen, Metall, Steine
- Rohes Fleisch / Fisch / Exkremente von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu
- Asche

(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.

(3) Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.

Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.

(4) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Wertstoffe

(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen:

1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas.
2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung.
4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind.
5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen.

Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.

(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.

(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.

(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.

(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmebereit ist. Die Einwurföffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.

(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

§ 7

Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt

(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.

(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Deponie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.

(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.

(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.

§ 8

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren bzw. gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Laugen, Säuren, Lacke, Spachtelmasse, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittelgemische, Fotochemikalien, Nitroverdüner, Waschbenzin, Rostschutzmittel, Leuchtstoffröhren.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an das Personal des Schadstoffmobils oder des Sonderabfallzwischenlagers zu überlassen. Es ist verboten, diese Abfälle an den Haltepunkten des Schadstoffmobils abzulagern.

(3) Es ist verboten, Problemabfälle in Behälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese der Abfallentsorgungsanlage mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zur Ablagerung zu überlassen.

(4) Altöl ist grundsätzlich an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzugeben. Sofern eine Rückgabe in besonderen Fällen nicht möglich ist, kann die Entsorgung über das Sonderabfallzwischenlager oder das Schadstoffmobil erfolgen.

§ 9 Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm insgesamt jährlich nicht mehr als 2.000 kg im Sinne des § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung anfallen.

Die insbesondere in Frage kommenden Abfallarten sind in Anhang 2 dieser Satzung aufgelistet.

(2) Sonderabfallkleinmengen nach Abs. 1 sind am Sonderabfallzwischenlager, getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration zu überlassen. Asbesthaltige Baustoffe oder Geräte (z.B. Nachtspeicheröfen) sind in geschlossener Verpackung bzw. unzerlegt anzuliefern.

(3) Sonderabfallkleinmengen können auch am Schadstoffmobil zu den bekannt gegebenen Terminen überlassen werden. Es ist verboten, diese Abfälle an den Haltepunkten des Schadstoffmobils abzulagern.

(4) Es ist verboten, Sonderabfallkleinmengen in Behälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese der Abfallentsorgungsanlage mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zur Zwischenlagerung zu überlassen.

§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System).

(2) Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, Personal Computer, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.

(4) Geräte-Alt-Batterien können, sofern sie nicht an den Händler des Altgerätes zurückgegeben werden, bei den in Absatz 1 genannten Sammelstellen oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten entsorgt werden.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten her-rühren (insbesondere Bauschutt, Bodenaushub, Zäune, Fenster, Türen, Paneele, Holzfußböden, Rollläden, Sanitärkeramik, Öfen, Tapetenreste), Textilien, Mopeds, Motorräder, Autoteile, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile sowie Nachtspeicheröfen.

(2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Im Antrag sind Art und Umfang des Sperrmülls anzugeben. Der Abfuhrtag und weitere Einzelheiten werden dem Abfallbesitzer vor der Abholung mitgeteilt. Bis zur Abholung bleibt der Sperrmüll in der Verantwortung des Antragstellers.

(3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet an dem festgelegten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und eine zügige Abfuhr möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden.

(4) Es ist unzulässig, Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen, ohne schriftlich einen Termin zur Abholung zugewiesen bekommen zu haben.

Dem Antragsteller obliegt die Endreinigung der Bereitstellungsfläche. Unzulässig bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind vom Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

§ 12

Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

(1) Sonstiger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 (Restabfall), dessen sich der Besitzer entledigen will, ist jeder sonstige angefallene und zu überlassende Abfall (§ 17 KrWG), soweit dieser nicht unter die §§ 5 bis 11 fällt.

(2) Abfall nach Abs. 1 ist in den nach § 14 Abs. 2 zugelassenen Behältern bereitzustellen oder an den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt gemäß § 17 anzuliefern.

§ 13

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Behälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der zulässigen Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Es ist ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu entfernen oder zu sortieren.

Als überlassen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie zur Abholung bereitgestellt sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als bereitgestellt, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Überlassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammel-fahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Anlagen Abfall zu entsorgen. Hierzu zählen insbesonde-re:

- Zeitungen, Papier, Papiertaschentücher, Pappgeschirr,
- Lebensmittelreste,
- Plastiktüten, andere Kunststoffprodukte,
- Zigarettenkippen,
- Kaugummi,
- Flaschen,
- Dosen.

(5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sollen Abfälle vermieden und Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen ausgegeben werden.

§ 14
Behälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.

(2) Zugelassene Behälter sind:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Bioabfallbehälter | 60 l Volumen |
| | Bioabfallbehälter | 120 l Volumen |
| | Bioabfallgroßbehälter | 550 l Volumen |
| | Bioabfallgroßbehälter | 1100 l Volumen |
| | Restabfallbehälter | 40 l Volumen |
| | Restabfallbehälter | 60 l Volumen |
| | Restabfallbehälter | 80 l Volumen |
| | Restabfallbehälter | 120 l Volumen |
| | Restabfallbehälter | 240 l Volumen |
| | Restabfallgroßbehälter | 550 l Volumen |
| | Restabfallgroßbehälter | 770 l Volumen |
| | Restabfallgroßbehälter | 1.100 l Volumen |
| | Wertstoffbehälter | 120 l Volumen |
| | Wertstoffbehälter | 240 l Volumen |
| | Wertstoffgroßbehälter | 1.100 l Volumen |
| 2. | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 2.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 3.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 2.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 3.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 5.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 2.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 3.000 l Volumen |
| | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 5.000 l Volumen |
| 3. | Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt. | |

(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.

Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoff-behälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.

Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.

Die Behälter nach Abs. 2 Nr. 1 und die Säcke nach Abs. 2 Nr. 3 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.

Unterflurgroßbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen.

(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:

bis 4 Mitarbeiter	40 Liter in 14 Tagen
bis 10 Mitarbeiter	60 Liter in 14 Tagen
bis 15 Mitarbeiter	80 Liter in 14 Tagen
bis 25 Mitarbeiter	120 Liter in 14 Tagen
bis 50 Mitarbeiter	240 Liter in 14 Tagen
bis 125 Mitarbeiter	550 Liter in 14 Tagen
bis 250 Mitarbeiter	770 Liter in 14 Tagen
bis 400 Mitarbeiter	1100 Liter in 14 Tagen
über 400 Mitarbeiter	Einzelentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen.

Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten:

40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240 l Wertstoffbehälter;

550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter;

Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter.

Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.

(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern nach Abs. 2 Nr. 1 für zwei und mehr Grundstücke anordnen.

(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige bei der Verwendung von Behältern nach Abs. 2 Nr. 1 mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.

(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen.

Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 15

Bereitstellung und Abfuhr

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden. Die Behälter haben grundsätzlich auf dem Grundstück zur Nutzung bereit zu stehen.

(2) Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Leerung der Behälter.

(3) Die Leerungsintervalle der Behälter sind in Anhang 3 aufgeführt.

(4) Zusätzliche Leerungen von Behältern werden nach Vereinbarung gegen Gebühr durchgeführt.

(5) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, an den Abfuhrtagen die Türen zu den Behälterstandplätzen ab 6:30 Uhr unverschlossen zu lassen. Die Zugangs- oder Zufahrtswege sind freizuhalten. Die Abfuhr darf nicht durch freilaufende Hunde behindert werden.

(7) Können die Behälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(8) Ein Standplatz ist für die Entsorgung der Behälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 geeignet, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Standplatz für Rest- und Bioabfallbehälter nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand öffentlicher Straßen entfernt ist,
2. die Zuwege und der Standplatz im verkehrssicheren Zustand sind und zusätzlich im Winter für den Transport von Schnee geräumt und von Eis befreit sind,
3. der Zugang von der öffentlichen Straße zum Standplatz und dieser selbst für den Transport von Behältern geeignet sind und eine Neigung von weniger als 1:20 aufweist,
4. die Zuwege zu den Grundstücken kein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges erfordern, es sei denn, dass für den Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,
5. die Behälter mit einem Volumen von weniger als 550 l so aufgestellt sind, dass der Transportweg nicht über Treppen (zwei oder mehr Stufen) führt und die Behälter mit einem Volumen von 550 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transportweg ebenerdig ist,
6. der Transportweg und der Standplatz bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind,
7. Behälterschranke so beschaffen sind, dass sie weder Verletzungen noch Beschädigungen an Behältern verursachen können und die Behälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.
8. Soweit ein Transport durch oder innerhalb eines Gebäudes erforderlich sein sollte, müssen die Transportwege so beschaffen sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Bei Großbehältern ab einem Volumen von 550 l müssen die Transportwege mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben und mindestens 1,40 m breit sein. Türen auf den Transportwegen – mit Ausnahme von Brand- und Rauchschutztüren – müssen feststellbar sein. Die Regelungen dieser Nummer gelten entsprechend für Behälter-Einhausungen, Behälter-Boxen oder ähnliche Umfriedungen.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 zugelassen werden.

(9) Die Nutzung der Unterflurgroßbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp und die Herrichtung des Standplatzes ist vorab mit der Stadt Braunschweig bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Standplätze müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen.
- Die lichte Höhe über dem Unterflurgroßbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Ladekran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 10,00 m betragen.
- Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können.
- Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflurgroßbehälter darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z. B. Fahrzeuge) ist.

(10) Ist kein geeigneter Standplatz vorhanden und findet sich auch nach Abstimmung mit der Stadt kein geeigneter Standplatz, hat der Anschlusspflichtige die Behälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 am Leerungstag bis 6:00 Uhr an den Fahrbahnrand der öffentlichen Straße zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen.

(11) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.

(12) Die 120-l- und 240-l-Wertstoffbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zur Abholung am Leerungstag bis 6.00 Uhr grundsätzlich unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück bereitzustellen. Sollte dies dem Grundstückseigentümer nicht möglich oder zumutbar sein, können die Wertstoffbehälter auf dem Gehweg bereitgestellt werden. Für den Fall, dass der Gehweg eine Breite von 2,00 m oder weniger aufweist, müssen die Behälter an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Falls kein Gehweg vorhanden sein sollte, können die Wertstoffbehälter auf der Fahrbahn vor dem Grundstück statt auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Die Wertstoffbehälter sind jeweils so aufzustellen, dass sie direkt auf die Straße gezogen werden können. Der Transportgriff soll zur Straße zeigen.

§ 16

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt, wird die Abfuhr, soweit betrieblich möglich, so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren und Entgelten, Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 17

Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung

(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ):

1. Abfalldéponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz,
2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage,
3. Sonderabfallzwischenlager,
4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG.

Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251:

5. Wertstoffhof
6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG
7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen.

(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.

(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 18

Abscheider- und Schlammfanginhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheidern

Die Abscheider- und Schlammfanginhalte sind mit ihrer Entnahme aus den Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG. Die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen richtet sich aber - wie auch die Errichtung und der Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen - nach der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme können Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung sowie modifizierten Abfuhrhythmen durchgeführt werden.

§ 20
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht schriftlich anzuzeigen. Findet ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen statt, sind sowohl der alte als auch der neue Anschlusspflichtige zur Benachrichtigung verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung Auskunft zu erteilen.

§ 21
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 22
Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns sowie zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 23
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ sowie für die „Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheidern“ erhebt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 24
Die Anhänge 1 (Abfälle, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind), 2 (Sonderabfallkleinmengen, die der Stadt am Sonderabfallzwischenlager der Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind) und 3 (Behälter und Leerungsintervalle) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 25
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechtes und Nießbraucher.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 1 Abs. 1 - 3
(Unzulässige Durchführung oder Durchführung ohne Bestellung als beauftragter Dritter nach § 22 KrWG),
2. § 3 Abs. 1 - 3
(Anschluss an die Abfallentsorgung und Benutzung der Abfallentsorgung),
3. § 4 Abs. 2
(Grundsatz der Trennung von Abfällen),
4. § 5 Abs. 2
(Getrennte Bereitstellung kompostierbarer Abfälle),
5. § 6 Abs. 2
(Getrennte Entsorgung von Wertstoffen),
6. § 6 Abs. 4
(Verbot der Eingabe von Wertstoffen in Wertstoffcontainer außerhalb der Einwurfzeiten),
7. § 6 Abs. 5 und 6
(Verbotenes Ablagern bzw. Einfüllen von Abfällen neben oder in die Wertstoffcontainer),
8. § 7 Abs. 2, 4 und 5
(getrennte Entsorgung von Bauschutt, Altfenstern/Flachglas, Sand/Splitt und Altfahrzeugen),
9. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3
(Verbot der Ablagerung an den Haltepunkten des Schadstoffmobils),
10. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 4
(Verbot des Einfüllens von Problemabfällen in städtische Behälter oder Abfallsäcke, Verbot der Überlassung von ausgeschlossenen Abfällen zur Zwischenlagerung auf den Entsorgungsanlagen),
11. § 11 Abs. 4
(Unzulässige Bereitstellung von Sperrmüll, Gebot der Endreinigung),
12. § 13 Abs. 2
(Durchsuchung oder Wegnahme von zur Entsorgung bereitgestellten Abfällen),
13. § 13 Abs. 4
(Illegale Abfallentsorgung im öffentlichen Straßenraum),
14. § 15 Abs. 2
(Verbotene Überfüllung der Behälter),
15. § 15 Abs. 10
(Bereitstellung und Rücktransport der Abfallbehälter bei ungeeignetem Standplatz auf dem Grundstück),
16. § 17 Abs. 2 S. 1
(Deklaration von Abfällen bei der Anlieferung),
17. § 20 Abs. 1
(Anzeigepflicht der Eigentümer bei relevanten Änderungen der Abfallentsorgung),
18. § 20 Abs. 2
(Auskunftserteilung der Eigentümer bezüglich der Abfallentsorgung).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 25
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2008, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 07. Oktober 2008, S. 51) außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(S)
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. Dezember 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Anhang 1

zu § 2 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung

Abfälle, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	J
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	

04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	verschüttetes Öl	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 08*	andere Teere	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	säurehaltige Öle	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17	Bitumen	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	
05 06 03*	andere Teere	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	

06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	

7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	

07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	

8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	

9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	

10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 03*	Calciumarsenat	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	

10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	Anodenschrott	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	

10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	

11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	andere Abfälle	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 02	Zinkasche	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	

13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	
16 01 04*	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfilter	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a. n. g.	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	

16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	

19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	

19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	Fäkalschlamm	

Erläuterungen:

* Gefährliche Abfälle

J Gefährliche Abfälle, die in einer Anlage der Stadt entsorgt werden können, wenn eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde vorliegt.“

Anhang 2

zu § 9 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung

Sonderabfallkleinmengen, die der Stadt am Sonderabfallzwischenlager der Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 04*	Fixierbäder
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.

Erläuterungen:

* Gefährliche Abfälle

Anhang 3

zu 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung

Behälter und Leerungsintervalle

- a) Verzeichnis der Straßen, von deren anliegenden Grundstücken der in Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken gesammelte Abfall wöchentlich zweimal abgefahren wird. Dies sind gleichzeitig die Straßen, bei denen der Bio-Abfallbehälter nicht eingeführt wurde und die Aufstellung freiwillig erfolgen kann (Leerung Bioabfall siehe unter b).

Abelkarre	Kannengießelstraße	Wollmarkt
Ackerhof	Karrenführerstraße	Ziegenmarkt
Ägidienmarkt	Kattreppeln	
Ägidienstraße	Kleine Burg	
Alte Knochenhauerstraße	Klint	
Alter Zeughof	Kohlmarkt	
Alte Waage	Kröppelstraße	
Altstadtmarkt	Küchenstraße	
Am Alten Petritore	Kuhstraße	
Am Bruchtor	Kupfertwete	
Am Fallersleber Tore	Langedammstraße	
Am Magnitor	Langer Hof	
Am Neuen Petritore	Lange Straße	
Am Schloßgarten	Leihhausgang	
An der Andreaskirche	Leopoldstraße	
An der Katharinenkirche	Lessingplatz 1 - 11	
An der Martinikirche	Lindentwete	
An der Michaeliskirche	Magnikirchstraße	
An der Neustadtmühle	Malertwete	
An der Petrikirche	Mandelstraße	
Auguststraße	Marstall	
Bäckerklint	Mauernstraße	
Bankplatz	Meinhardshof	
Beckenwerkerstraße	Mönchstraße	
Bockstwete	Münzstraße	
Bohlweg	Mummetwete	
Brabantstraße	Neue Güldenklinke	
Breite Straße	Neue Knochenhauerstraße	
Bruchstraße	Neuer Weg	
Bruchtorwall	Neue Straße	
Burgplatz	Öschlögern	
Casparistraße	Okerstraße	
Damm	Opfertwete	
Dankwardstraße	Packhofstraße	
Domplatz	Papenstieg	
Echternstraße	Petersilienstraße	
Eiermarkt	Poststraße	
Fallersleber Straße	Prinzenweg	
Friedrich-Wilhelm-Platz	Reichsstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	Ritterbrunnen	
Friesenstraße	Ritterstraße	
Garküche	Rosenhagen	
Geiershagen	Ruhfäutchenplatz	
Georg-Eckert-Straße	Sack	
Gieseler	Scharmstraße	
Gördelingerstraße	Schild	
Großer Hof	Schloßpassage	
Güldenstraße	Schloßstraße	
Hagenbrücke	Schöppenstedter Straße	
Hagenmarkt	Schützenstraße	
Hagenscharrn	Schuhstraße	
Handelsweg	Sonnenstraße	
Herrendorftwete	Spoehrplatz	
Heydenstraße	Stecherstraße	
Hinter der Magnikirche	Steinstraße	
Hinter Ägidien	Steinweg	
Hinter Liebfrauen	Stephanstraße	
Hintern Brüdern	Stobenstraße	
Höhe	Südstraße	
Hutfiltern	Turnierstraße	
Jakobstraße	Vor der Burg	
Jodutenstraße	Waisenhausdamm	
Jöddenstraße	Wallstraße	
John-F.-Kennedy-Platz 1 - 2 a	Weberstraße	
Kaffeetwete	Wendenstraße	
Kaiserstraße	Werder	
Kalenwall	Wilhelmstraße	

- b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen)	Entsorgung alle 4 Wochen bei Nutzung durch 1 Person
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Anfang Mai bis Ende November einmal wöchent- lich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchent- lich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zwei- mal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zwei- mal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Unterflurgroßbehälter alle Fraktionen	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Restabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Ab- fallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungs- rhythmus für Bioabfallentsor- gung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.